

# RS OGH 2016/10/3 17Os17/16b (17Os18/16z)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.10.2016

## Norm

StGB §303

1. StGB § 303 heute
2. StGB § 303 gültig ab 01.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2015
3. StGB § 303 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2015

## Rechtssatz

Der vom Tatbestand des § 303 StGB verlangte Erfolg besteht ? ungeachtet der weiten Formulierung ? bloß in der Schädigung des (Grund?)Rechts auf persönliche Freiheit oder des Hausrechts. Liegt einem Beamten gesetzwidrige Entziehung der persönlichen Freiheit zur Last, wird der davon Betroffene nur – im Sinn des § 303 StGB beachtlich – an seinem Recht auf persönliche Freiheit geschädigt, wenn er einen von der Rechtsordnung in der konkreten Situation anerkannten Anspruch, auf freiem Fuß zu bleiben (oder enthaftet zu werden), hat. Tatbildlicher Erfolg ist mit anderen Worten bloß bei Nichtvorliegen der materiellen Haftvoraussetzungen zur Tatzeit gegeben. Der vom Tatbestand des Paragraph 303, StGB verlangte Erfolg besteht ? ungeachtet der weiten Formulierung ? bloß in der Schädigung des (Grund?)Rechts auf persönliche Freiheit oder des Hausrechts. Liegt einem Beamten gesetzwidrige Entziehung der persönlichen Freiheit zur Last, wird der davon Betroffene nur – im Sinn des Paragraph 303, StGB beachtlich – an seinem Recht auf persönliche Freiheit geschädigt, wenn er einen von der Rechtsordnung in der konkreten Situation anerkannten Anspruch, auf freiem Fuß zu bleiben (oder enthaftet zu werden), hat. Tatbildlicher Erfolg ist mit anderen Worten bloß bei Nichtvorliegen der materiellen Haftvoraussetzungen zur Tatzeit gegeben.

## Entscheidungstexte

- RS0130985">17 Os 17/16b  
Entscheidungstext OGH 03.10.2016 17 Os 17/16b

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:RS0130985

## Im RIS seit

08.11.2016

## Zuletzt aktualisiert am

08.11.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)